

Neufassung der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen

Gemischter Chor „Glück Auf“/„Tendenz Positiv“ Mörse e. V.

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig, VR 100300, eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.

Gegründet wurde der Verein 1894 als Männergesangverein.

Am 30.12.1975 wurde er in den Gemischten Chor „Glück Auf“ Mörse umgewandelt. 2004 wurde als weiterer Chor im Verein der Gemischte Chor „Tendenz Positiv“ Mörse gegründet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im

- Wolfsburger Chorverband e. V.
- Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V.
- Dorfgemeinschaft Mörse e.V.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 2 Nr. 1 Der Verein mit Sitz in Wolfsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Nr. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52, Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52, Abs. 2 Nr. 25 AO)

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege und Ausbreitung des Liedgutes und des Chorgesangs sowie der Mitarbeit im gemeinnützigen Verein „Dorfgemeinschaft Mörse e.V.“ verwirklicht.

Um dies zu erreichen, wird/werden vom Verein:

- regelmäßige Übungsstunden, Sonderproben und Chorseminare durchgeführt
- eigene Konzerte veranstaltet
- Veranstaltungen im öffentlichen Raum, in Kirchen, Seniorenheimen, karitativen Einrichtungen sowie bei örtlichen Festen durch Gesangsauftritte mitgestaltet
- Jubiläumsveranstaltungen sowie besondere Anlässe von Mitgliedern oder ausgewählten Personen durch Gesangsauftritte mitgestaltet
- durch die Mitarbeit im Verein „Dorfgemeinschaft Mörse e.V.“ und dessen Aktivitäten das bürgerschaftliche Engagement innerhalb des Ortes unterstützt.

§ 2 Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 2 Nr. 4. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 6 Vergütung für Vereinstätigkeit:
- Die Mitarbeit im Verein ist vom grundlegenden Sinn und Zweck her freiwillig und unentgeltlich
 - Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen
 - Vergütungen an die Mitglieder für Aufwendungen oder Entrichtung von pauschalen Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen
 - Besondere Tätigkeiten zur Vereinsführung , insbesondere zur musikalischen Leitung des Chores, können durch den Vorstand an rechtlich selbstständig Arbeitende z.B. durch einen schriftlichen Dienstvertrag beauftragt werden

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet er Vorstand durch Beschluss.
Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die regelmäßig aktiv an Chorproben /- auftritten teilnehmen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein aus ideellen Gründen unterstützen und nicht am Chorbetrieb teilnehmen.

Ehrenmitglieder werden durch Antrag des Vorstandes den Mitgliedern vorgeschlagen und deren Ernennung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung des Mitglieds
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt (Kündigung des Mitglieds) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Erlöschen der Beitragspflicht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Mitglieder werden schriftlich über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft informiert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden regelmäßig von der Mitgliederversammlung bestimmt und bestätigt. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag und zeitlich begrenzt einen abweichenden Beitrag festlegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Rechnungsführer(-in)
- dem/der Schriftführer(-in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder vorschlagen, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Stimmrecht im Vorstand.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die stellvertretende Rechnungsführer(-in)
- der/die stellvertretende Schriftführer(-in)

§ 8 **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

Jeweils in **ungeraden** Jahren erfolgt die Wahl

- der/des 1. Vorsitzenden
- der/des Schriftführer(-in)
- der/des stellvertretenden Rechnungsführer(-in)

Jeweils in **geraden** Jahren erfolgt die Wahl

- der/des stellvertretenden Vorsitzenden
- der/des Rechnungsführer(-in)
- der/des stellvertretenden Schriftführer(-in)

§ 9 **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 10 **Ermächtigung des Vorstands**

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfes ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfes in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 11 **Der Chorleiter**

Der Chorleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und von den Chormitgliedern bestätigt. Der Chorleiter wird mit einem schriftlichen Vertrag verpflichtet. Er ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.

Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Schriftform als E-Mail oder unterzeichnetem Brief den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Versendung der E-Mail bzw. Abgabe der Einladung zur Post. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail) Adresse gerichtet ist.

Die vorläufige Tagesordnung der Versammlung legt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, übernimmt die Aufgabe der Schriftführer-Stellvertreter bzw. die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Dies gilt auch für Vertreter der örtlichen Medien.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Versammlung haben alle anwesenden Mitglieder – mit Ausnahme der Fördermitglieder - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Personen der Versammlungsleitung und Protokollführung
- die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern auf der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 17 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten wiederum weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so sind die Anwesenden – ohne Rücksicht auf ihre Zahl – beschlussfähig.

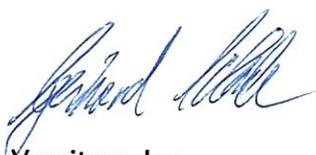
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam berechnete Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Wolfsburg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig zur gemeinnützigen Förderung von Kunst und Kultur im Ortsteil Mörse zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.02.2024 verabschiedet worden und ersetzt die Satzung aus der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.05.2022..



1. Vorsitzender (Gerhard Schuller)



Stellvertretender Vorsitzender (Kathrin Herden)



Rechnungsführerin (Kerstin Günther)



Schriftführerin (Clemens Dreyer)

Wolfsburg, den 19.02.2024